

**Satzung des Ortsverbandes der Stadt Brunsbüttel
von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN
Beschlossen auf der Ortsmitgliederversammlung am 31. Juli 2023**

Präambel

Der Ortsverband Brunsbüttel von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN (im Folgenden OV) ist eine politische Vereinigung, die sich für die Interessen ihrer Mitglieder und die Förderung der demokratischen Mitbestimmung auf lokaler Ebene einsetzt. Diese Satzung legt die Grundsätze und Regeln für die Organisation und das Handeln des OV fest.

§1 Name, Organisationsstellung, Sitz und Tätigkeit

1. Der Grünen-OV der Stadt Brunsbüttel ist OV des Kreisverbandes Dithmarschen, des Landesverbandes Schleswig-Holstein und des Bundesverbandes der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzform lautet „GRÜNE Brunsbüttel“.
2. Der Ortsverband hat seinen Sitz in Brunsbüttel.
3. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Aktivitäten und Mitglieder des OV.

§ 2 Ziele und Grundsätze

1. Der OV verfolgt das Ziel, die politische Meinungsbildung und den Austausch unter den Mitgliedern zu fördern sowie die demokratische Teilhabe auf lokaler Ebene zu stärken.
2. Der OV setzt sich für die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder ein und engagiert sich für eine gerechte und nachhaltige Entwicklung der Stadt.
3. Der OV orientiert sich an den Werten und Zielen der GRÜNEN sowie den demokratischen Prinzipien.

§ 3 Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten

1. Mitglied der GRÜNEN im OV kann, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, werden, wer mindestens das 14. Lebensjahr erreicht hat, die Satzung anerkennt, sich zu den Grundsätzen der GRÜNEN und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört oder für sie bei Wahlen kandidiert.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des OV erworben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf zwar keiner Begründung, diese sollte aber in der Regel schriftlich erfolgen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteiebenen zu beteiligen, grundsätzlich an allen Veranstaltungen (auch den Fraktionssitzungen) der Partei teilzunehmen und dort Anträge einzubringen

- sowie an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
 6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des Ortsvorstandes oder der Ortsmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen.
 7. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das Kreisschiedsgericht.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des OV.
2. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Mitgliederversammlungen können online über Zoom / Teams etc. stattfinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per E-Mail) unter Angabe von Datum, Ort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder (auch online) anwesend sind.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister:in und ggf. einem Mitglied der Grünen Jugend. Der Ortsvorstand kann um bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende erweitert werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand vertritt den OV nach außen und führt die laufenden Geschäfte.
4. Der Vorstand kann die Einbringung von Anträgen in der Fraktion und damit in Ausschüssen und dem Rat der Stadt beschließen.
5. Bei Entscheidungen des Vorstands gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Der Vorstand ist mit mindestens 3 Mitgliedern, die an einer Sitzung teilnehmen, beschlussfähig.
6. Der Vorstand berichtet den Mitgliedern des OV regelmäßig über seine Tätigkeiten.

§ 7 Anträge

1. Anträge zur politischen Arbeit in den Fraktionen, Ausschüssen und dem Rat der Stadt können von jedem Mitglied eingebracht werden.
2. Werden allen Parteimitgliedern des OV 14 Tage vor den entsprechenden Sitzungen des OV kommuniziert, um eine Mitwirkung aller Parteimitglieder zu ermöglichen.
3. Anträge werden von dem OV in einer Mitgliederversammlung, einer Vorstandssitzung beraten und mehrheitlich beschlossen.
4. Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet, die beschlossenen Anträge in den entsprechenden Gremien zu vertreten und sich für deren Umsetzung einzusetzen.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des OV kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des OV fällt das Vermögen an den Kreisverband, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen der Satzung der GRÜNEN sowie die gesetzlichen Vorschriften.

Brunsbüttel, den 31.Juli 2023

gez. Unterschriften des Vorstandes